



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschloss an seiner Sitzung vom 27. November 2025 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Generellen Gestaltungsplan 1:500 Waldabstandslinie Parzellen 4513, 4728 und 4731, Resgia umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 6. August 2025 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 27. November 2025 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 23. Januar 2026. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2026 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Genereller Gestaltungsplan 1:500 Waldabstandslinie Parzellen 4513, 4728 und 4731, Resgia

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Voraussetzungen für einen Neubau mit Gewerbe- und Wohnnutzungen geschaffen. Dazu wird eine Baulinie (Waldabstand) zur Reduktion des ordentlichen Waldabstands auf den Parzellen Nrn. 4513, 4728 und 4731 festgelegt. Die bereits rechtskräftige Baulinie (Waldabstand) auf den Parzellen Nrn. 4728 und 4731 wird aufgehoben.

Der Generelle Gestaltungsplan 1:500 Waldabstandslinie Parzellen 4513, 4728 und 4731, Resgia vom 27. November 2025 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

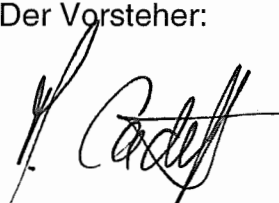
1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:500 Waldabstandslinie Parzellen 4513, 4728 und 4731, Resgia** vom 27. November 2025 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Vaz/Obervaz, 7078 Lenzerheide
 - Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Raumentwicklung

Chur, 12. März 2026

mitgeteilt:

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Marcus Caduff, Regierungsrat